



Groß Strehlig, den 31. Oktober 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insetionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Errichtung von Preisprüfungsstellen S. 419. — Gebammengebührenordnung S. 419. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechen S. 420. — Anruf der Abwickelungsstelle des Infanterie-Regiments 47 S. 420. — Beizöl für Kraftfahrzeuge S. 420. — Erhöhung der Gebäude- und Mobilar-Versicherungen infolge der durch die Kriegslage gestiegenen Preise S. 421. — Saatgerede S. 421. — Verteilung von Butter und Margarine S. 421. — Verteilung von amerikanischem Speck S. 421. — Personalien S. 421. — Verichtigung S. 421. — Ankauf von Kalksteinen S. 422. — Hände ausgebrochen S. 422.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Errichtung von Preisprüfungsstellen.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607 vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728)) und vom 16. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) sowie der Verordnungen der Landeszentralbehörden betreffend Errichtung eines Landesfleischamtes und von Provinzial-Fleischstellen vom 22. August 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1916 S. 212) und betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Auf- und Magervieh vom 16. Juli 1918 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1918 Seite 166) wird gemäß Verfügung des Landesfleischamtes vom 18. Oktober 1919 — E. I. 1867/19 — für den Bezirk der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

1. Jeglicher An- und Verkauf von Zucht- und Aufvieh, auch durch die vom Schl. Viehhändlerverbände mit Ausnahmearten versehenen Händler, ist bis auf weiteres verboten.

Diese Anordnung tritt am 27. Oktober 1919 in Kraft.

2. Für die vor dem 27. Oktober 1919 gefasteten Tiere wird nach diesem Zeitpunkt der Weiterverkauf nur gestattet und die Ausfuhrgenehmigung nur erteilt, wenn die entsprechenden Anträge bis spätestens 10. November 1919 bei der Provinzial-Fleischstelle eingehen und gleichzeitig

- a) vom Händler durch Einreichung des Ankaufsscheines,
- b) im übrigen durch Beibringung einer von dem zuständigen Amtsvorsteher angestellten Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß der Ankauf vor dem 27. Oktober erfolgt ist. Nach dem 10. November

1919 eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei der Verbringung des Viehes innerhalb des Kreises finden vorstehende Bestimmungen entsprechend Anwendung.

3. Der Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen bis zum Gewicht von 25 kg bleibt auch weiterhin gestattet.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach den eingangs angeführten Gesetzesbestimmungen strafbar.

Die Maßnahmen haben ihren Grund in der Anbringung der Viehlieferungen an den Feindbund, die sofort nach der Ratifizierung des Friedensvertrages beginnen und innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß durchgeführt sein müssen. Diese Anbringung stellt so schwere Anforderungen an unsere Zuchtviehbestände, daß daneben ein Handel mit Zucht und Aufvieh nicht Platz haben kann.

Breslau, 22. Oktober 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.  
J. A. von Bücker, Regierungsrat.

### Gebammengebührenordnung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Gebammen, vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) setze ich, unter Berücksichtigung der augenblicklichen Verhältnisse, für den Umfang des Regierungsbezirks, mit Ausnahme der Stadtkreise Bentzen, Rattowitz, Pindenburg und der Stadtkreise Bentzen, Kleinwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor, anstelle der im Extrablatt zu Stück 39 des Amtsblattes für 1908 abgedruckten Gebammengebührenordnung vom 25. 9. 1908 bis auf weiteres wiederum folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Gebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsfrankenversicherung (Gemeindefrankenversicherung, Orts-Betriebes, Bau-, Innungs-, Raappchafts-, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der

Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 10 bis 24 Mk., für jede folgende Stunde 1,25 bis 2,00 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder einer mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 15 bis 30 Mark. Die Ausführung des Crede'schen Handgriffs gibt nicht die Berechtigung, diesen höheren Satz anzuwenden.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 und 2 um 2 Mk.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 6 bis 15 Mk., für jede folgende Stunde 1 bis 1,50 Mk.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgten Untersuchungen und Beratungen, wie Ausprobieren, Klavierziehen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 1 bis 2 Mk., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erfolgten Untersuchungen und Beratungen für jede angefangene Stunde: 2 bis 3,50 Mk. bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 4 bis 8 Mk., für eine solche Nachtwache: 6 bis 12 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache: 8 bis 16 Mk.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 1,50 bis 2,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 2 bis 4 Mk., bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch: 1 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Berrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,60 Mark Wegegelber für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten. Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu erstatten.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 15. Oktober 1919 in Kraft.

Oppeln, den 2. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stadt 42 für 1908 abgedruckte Gebührenordnung vom 25. 9. 1908 zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden weise ich an, die am Orte wohnenden Hebammen auf die Erhöhung der Hebammengebührensätze aufmerksam zu machen.

Groß Strehlitz, den 16. Oktober 1919.

Der Landrat. Grospietsch.

### Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Am Donnerstag, den 21. August 1919 sind im Helenentalenwalde, Kreis Lublitz der dort tätige Holzaufseher Nichthauser von dem Vereinigten Holzindustrie Breslau und der Theodor Zendrychski aus Gorollen, Kreis Lublitz 500 m von der polnischen Grenze tot aufgefunden worden.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß sie einem Verbrechen zum Opfer gefallen sind. Als Mörder kommen 2 Männer mit folgender Personalbeschreibung in Frage:

a) Alter 27—30 Jahre, Größe ea. 1,75 m, Anflug von Schnurrbart, kriegsbraune Schuhe, Widelgamaschen, tiefsanggeschchnittene Weste, hellgrauer Hut mit schwarzem Bande, graugrünes Jackett, trägt auch teilweise schwarzen Anzug.

b) Alter 25 Jahre, Größe 1,68 m, verschnittenen Schnurrbart, trägt Litewka aus Militärstoff, graue Hose, graue Stiefelmühle.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

2000 Mark

denjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 22. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

## A u f r u f !

### Hinterbliebene von Angehörigen des Infanterie-Regiments König Ludwig III. von Bayern Nr. 47.

Bedürftige Hinterbliebene von auf dem Felde der Ehre gefallenen Angehörigen des ehemaligen Infanterie-Regiments 47 können aus der aus Privatmitteln der Offiziere des Regiments dem Hinterbliebenenfonds des Regiments, und aus wohlthätigen Veranstaltungen und Stiftungen des Regiments im Felde herrührt, keine einmalige Unterstützungen erhalten.

Die Gesuche sind zu richten an die **Abwickelungsstelle Infanterie-Regiment 47 in Grünberg i. Schles.**

Die müssen enthalten: Angaben über Dienstgrad, Namen, Kompagnie des Gefallenen.

Vermögensverhältnisse, Einkommen, Beruf, Anzahl der Kinder uvm. der Gesuchsteller müssen ortspolizeilich bescheinigt sein.

Grünberg i. Schl., den 23. 9. 1919.

### Abwickelungsstelle Infanterie-Regiment 47.

#### Benzol für Kraftfahrzeuge.

Die Unterverteilung von Betriebsstoffmengen und zwar:

1. für Kraftfahrzeuge jeder Art von Privaten und Behörden, soweit sie zum Verkehr zugelassen sind mit Ausnahme der Fahrzeuge folgender Berufsgruppen, die vom Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen

**Cammellkontingente zur selbständigen Bewirtschaftung erhalten:**

- a) Reichswehr (Reichswehrministerium, Verkehrsabteilung W. 6, Berlin W. 9, Leipzigerstr. 6-7)
- b) Sicherheitswehr (Organisationsstelle der Sicherheitswehr Berlin Alt-Doabit, Neues Kriminalgericht)
- c) Reichspost (Reichspostministerium Abtlg. I, Berlin W. 66, Leipzigerstraße Nr. 15)
- d) Kraftverkehrsämter und -Gesellschaften (Reichsverwertungsamt Jahrabteilung für Automobilwesen Berlin W. 8, Jägerstr. 11)
- e) Ärzte (Wirtschaftsvereinigung kraftfahrender Ärzte in Dresden 29, Lübeckerstr. 91)

2. Benzolotomotoren über Tage,

3. Fahren und Motorbooten, soweit letztere als Fahren oder zu volkswirtschaftlich wichtigen Zwecken dienen,

erfolgt vom 1. November ab nicht mehr durch die Mineralöl-Versorgungsstelle, sondern durch die Regierung in Oppeln.

Anträge auf Zuweisung von Betriebsstoffen von den in Frage kommenden Verbrauchern sind vom 25. Oktober ab nicht mehr an die Mineralöl-Versorgungsstelle in Berlin, sondern an die Regierung in Oppeln unter Benutzung des nachstehenden Formulars, welches von der Polizeibehörde auf ihre Richtigkeit hin geprüft und bescheinigt werden muß, an die Regierung in Oppeln einzureichen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Anträge auf Zuweisung von Benzol für landwirtschaftliche Zwecke nach wie vor bei mir zu stellen sind.

Groß Strehlig, den 25. Oktober 1919.

### Erhöhung der Gebäude- und Mobiliar-Versicherungen infolge der durch die Kriegslage gelegenen Preise.

Die Direktion der Schles. Provinzial-Feuerversicherungsgesellschaft macht ihre Versicherten darauf aufmerksam, daß die bestehenden Versicherungen sowohl für Gebäude als auch für bewegliches Eigentum durch die Preissteigerung für Baumaterialien, für Handwerkerlöhne und für alle beweglichen Gegenstände in meisten Fällen unzureichend geworden sind, so daß bei Eintritt eines Brandschadens eine ausreichende Schadendeckung meist nicht eintreten kann.

Es wird daher den Versicherten empfohlen, in ihrem eigenen Interesse sowohl für die Gebäude, als auch für das bewegliche Eigentum eine Kriegs-Vorsorgeversicherung zu beantragen. Unter Vermeidung jedes unnützen Schreibverkehrs kann der Versicherte möglichst kurzerhand erklären, daß er die Erhöhung seiner Versicherungswerte um einen bestimmten angegebenden Prozentsatz wünscht.

Anträge auf Vorsorgeversicherung können bei allen Magistraten und Gemeindevorständen angebracht werden, diese sind mit den nötigen Formularen ausgestattet.

Groß Strehlig, den 27. Oktober 1919.

### Saatgetreide.

Nach Mitteilung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle bei der Regierung in Oppeln hat die Firma Gustaf Stiller in Striegau noch Saatgetreide und zwar Original Champagner Roggen und Original Sudenters Dickkopf Weizen zum Preise von 850 resp. 900 Mark pro Tonne abzugeben.

Groß Strehlig, den 30. Oktober 1919.

### Verteilung von Butter und Margarine.

In der Zeit vom 26. 10.—1. 11. 19 gelangen 140 gr Butter und vom 2. 11.—8. 11. 19 150 gr Margarine durch die Butterverteilungsstellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen die betreffenden Fettmarken zur Verteilung.

Der Erwerbspreis beträgt:

für Butter 7,70 Mk.

für Margarine 4,75 Mk.

Der Verkaufspreis:

für Butter 8,00 Mk.

für Margarine 5,00 Mk.

je Pfund. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlig, den 27. Oktober 1919.

### Verteilung von amerikanischem Speck.

Für die Woche vom 26. 10. — 1. 11. 19 kommen auf den Wochenabschnitt 4 der Fleischarten an die Fleischvervorungsberechtigten des Kreises

a) 125 gr. amerik. Speck zum Preise von 4.15 Mk. je Pfd.

b) 100 gr. Inlandfleischkonserven zum Preise von 5.00 Mk. je Pfd. Netto zur Verteilung.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr Rind- bezw. Schweinefleisch auf den Fleischartenabschnitt zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuweisung von Fleischkonserven.

Die Ausgabe an die Fleischer wird am Donnerstag und Freitag dieser Woche erfolgen.

Groß Strehlig, den 28. Oktober 1919.

### Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der

1. Förster Jylla in Groß Strehlig (Forsthaus)
2. " Olbrich in Ralnow
3. Unterförster Niesch in Olschowa (Forsthaus Weinberg)
4. " Hagen in Gonschowitz
5. " Szegony in Himmelwitz
6. Hilfsjäger Nawrath in Scharnow
7. " Schmurra in Ralnow
8. " Hadrian in Groß Strehlig
9. Forstlehrling Wiefeler in Schwadowitz
10. Jeger Latofschik in Rosniantau

für den Bereich der Begüterung der Majorats-herrschaft Groß Strehlig.

Anstelle des verstorbenen Hausbesizers Baingo in Sandowitz ist der Bauer Josef Spieß ebendortselbst zum Mitglied des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes Sandowitz gewählt worden.

Groß Strehlig, den 11. Oktober 1919.

### Berichtigung.

Unter Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. Juli 1919 Stück 32 S. 307 wird berichtigend bekannt gemacht, daß der Grundbesitzer Paul Raschura und der Grundbesitzer Karl Praybilla beide aus Oberwitz nicht als Mitglieder-Stellvertreter, sondern als Mitglieder des Schulvorstandes Oberwitz bestätigt worden sind.

Groß Strehlig, den 24. Oktober 1919.

### Der Landrat.

Grospsiech.

### Ankauf von Kalksteinen.

Für die Chaussee Stubendorf—Groß Plauschnig sind 156 cbm und für die Chaussee Groß Strehlitz—Jarwadzki 164 cbm Kalksteine zu liefern. Die Streckenverteilung und die Lieferungsbedingungen sind bei dem Chausseeaufseher Nowak in Neuborf zu erfragen. Angebote nimmt das Kreisbauramt hier selbst bis zum 15. November d. Js. entgegen.

Groß Strehlitz, den 24. Oktober 1919.

Der Kreisamtschuh.

### Räude ausgebrochen.

Unter den Pferden des Ritterguts Keltisch ist die Räude ausgebrochen.

Kruppamühle, den 21. Oktober 1919.

Amisvorstand Keltisch.

## Anzeigen.

### Versicherungsschutz

für  
trächtige Stuten  
einschließlich Weibestracht,  
gegen alle Geburtsverluste  
(auch Kollis) gewährt die

Gegr. 1888 „Halensia“ Gegr. 1888

Viehversicherungs-gesellschaft a. G.  
zu Halle a. S.

**Billige Prämien!** **Reine Nachzahlungen!**

Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Softe Entschädigung: 80% für Muttertiere, 80% für Fohlen. — — — Bisher gezahlte Entschädigungen über 6 Millionen Mark. — Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten. — — — Auch Weibee, Rinder-, Schweine- sowie Dampf- und andere Viehvericherungen, insbesondere Maschinenversicherung der bei Verlässen nicht zum vollen Werte versicherten Tiere. Nächstemossenschaft und Landw. Vereine besondere Vergünstigungen. — — — Auskünfte und Besuch kostenlos. — — — Man wende sich an die

**Geschäftsstelle Breslau 17,**  
Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Mittelstr. 29.  
Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

### Toezkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt  
Ausführung von Ofenarbeiten.

### Weißkohl (Kraut)

kaufe ich jeden Posten. Mittwoch verlade ich in Gr. Strehlitz mehrere Waggons und übernehme von Jedermann.

H. Jelitto

Gr. Strehlitz, Telf. 48.

### Gnattkartoffeln

anerkannt u. nicht anerkannt vermittelt Ankauf und Verkauf in altbewährter Weise.

H. Jonas, Reiffe.  
Kartoffelgroßhandlung  
gegründet 1858.

### Schulpolitische Vereinigung.

Der Kreislehrerrat hat erst von 8 Schulen die Angaben über die Entlohnung für Vereinigung und Beheizung erhalten. Die Angaben sollten schon beim B. L. H. sein. Ebenso bitten wir die Beiträge für B. L. H. (6 Mk.) und B. L. H. (3 Mk.), die erlernt an Herrn Kreuz, Suchodanietz, die letzteren an den Unterzeichneten einzusenden.

Der Kreislehrerrat.

R. Geeck.

### Wiesen- und Kleeheu

kaufen und erbitten Angebote

Gebrüder Frankel, Gr. Strehlitz.

Wir suchen zu kaufen

### Waldparzellen

zum Selbstabtrieb möglichst nahe an der Bahn.

Chemische Fabrik Pluder c. m. b. H. Pluder OS.

Donnerstag, den 6. November nachmittags 3 Uhr werden in der katholischen Schule zu Gogolin

28 Stück ausgebaute, kompl. Schulstühle  
meißbietend gegen gleich bare Bezahlung verkauft.

Der Gemeindevorsteher.

## Die Erneuerung der Lose 5. Klasse

14. (240.) Lotterie hat bis zum 31. Oktober  
zu erfolgen.

Kauflose in  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Abschnitten sind noch  
in beschränkter Zahl zu haben.

Georg Hübner, Preuß. Lott.-Cinn.  
Groß Strehlitz.

Postcheckkonto Breslau 13013.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Privatenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.